

Ergänzungsvereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Rahmen des Vertriebspartnervertrages

Präambel

Diese Ergänzungsvereinbarung zum geschlossenen **Vertriebspartnervertrag** (der „**Vertrag**“), regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der gemeinsamen verantwortlichen Verarbeitung personenbezogener Daten („**personenbezogene Daten**“) im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem Vertrag. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten in gemeinsamen Verarbeitungsprozessen, wobei Rückgriff auf ein gemeinsam genutztes Vertriebsportal//Dokumentencenter („**VePo/DLC**“) genommen wird, welches von der HanseMerkur betrieben wird.

Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen die Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 1

Gemeinsame Prozesse

Die gemeinsamen Prozesse im Bereich der Zusammenarbeit der Parteien sind in der **Anlage 1** näher aufgeführt.

Darüber hinaus enthält die Anlage 1 die folgenden Informationen:

- Den grundlegenden Zweck der gemeinsamen Prozesse und die Interessen der Parteien an der Zusammenarbeit.
- Eine Kurzbeschreibung der gemeinsamen Prozesse.
- Die Kategorien der Betroffenen.
- Die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Die Parteien sind sich jedoch einig, dass diese Vereinbarung auch für die gemeinsame Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt, wenn diese (noch) nicht in **Anlage 1** erfasst sind.

Die voranstehenden Absätze dieses Paragraphen gelten für alle in der **Anlage 1** aufgeführten Prozesse, mit Ausnahme solcher Prozesse die als nicht gemeinsame Verantwortung gekennzeichnet sind.

Nicht Gegenstand der gemeinsamen Verantwortlichkeit und damit nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Prozesse, die individuell durch eine Partei ohne Beteiligung oder Zugriff der anderen Partei erfolgen („**getrennten Prozesse**“). Getrennte Prozesse können grundsätzlich auch in gemeinsamen Systemen durchgeführt werden.

Diese Vereinbarung betrifft darüber hinaus nicht die Verarbeitung solcher Daten, die nicht personenbezogen sind.

§ 2

Datenschutzgrundsätze

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt hinsichtlich Zweck, Dauer, Art und Umfang ausschließlich in den Grenzen des Vertrages in der durch diese Vereinbarung ergänzten Fassung. Die Parteien werden stets die Anforderungen der jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben befolgen.

Die Parteien werden insbesondere die allgemeinen Grundsätze der DSGVO wie Datenminimierung und Zweckbindung beachten, begrenzte Speicherfristen festlegen und einhalten und personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt. Sofern in diesem Zusammenhang die Mitwirkung der anderen Partei notwendig ist, unterstützt diese die jeweilige Partei angemessen.

Die Parteien werden personenbezogene Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt verarbeiten. Eine Partei wird der anderen Partei nur dann Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren, wenn dies zur Erfüllung der in Anlage 1 genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im VePo/DLC erfolgt, hat die HanseMerkur die technischen Rahmenbedingungen für eine Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Partei, die personenbezogene Daten selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt oder bearbeitet, hat vor der erstmaligen Bereitstellung (z.B. vor dem Upload von personenbezogenen Daten ins VePo/DLC) sicherzustellen, dass die Verarbeitung in Ansehung des jeweiligen Zwecks im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen kann. Dafür speichern die Parteien die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format und sorgen dafür, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Abwicklung des jeweiligen Prozesses erforderlich sind.

Sollten einer Partei Umstände bekanntwerden, die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in gemeinsamen Prozessen entfallen lassen, wird diese Partei alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die fortwährende Rechtmäßigkeit der Verarbeitung für ihren jeweiligen Wirkbereich sicherzustellen. Die Parteien werden sich hierbei angemessen unterstützen. Sollten die bekanntgewordenen Umstände nicht den eigenen Wirkbereich der Partei betreffen, wird sie insbesondere die jeweils zuständige Partei informieren.

Die Parteien werden personenbezogene Daten nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben an Dritte weitergeben.

§ 3

Vertraulichkeit der Verarbeitung

Die Parteien werden die personenbezogenen Daten vertraulich behandeln.

Die Parteien stellen sicher, dass Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Parteien stellen ferner sicher, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ende der Tätigkeit der betreffenden Personen im Rahmen der gemeinsamen Prozesse fortbesteht.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Die HanseMerkur wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung im VePo/DLC ergreifen und dokumentieren.

Jede Partei wird darüber hinaus in Hinblick auf ihre Verarbeitung von personenbezogenen Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Zur Einhaltung dieser Maßnahmen können die Parteien sich am „Datenschutzkonzept Vertrieb“ der Hanse Merkur orientieren, das exemplarische Maßnahmen enthält.

Die Parteien werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüfen und ggf. aktualisieren, soweit sich ein Anpassungsbedarf ergibt, um die personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen.

§ 5

Datenschutz-Folgeabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 6

Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das jeweilige Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere, dass die von dieser Vereinbarung betroffenen gemeinsamen Prozesse unter die gemeinsame Verantwortlichkeit der Parteien fallen.

Soweit nicht in dem Verarbeitungsverzeichnis ausdrücklich angegeben, fallen grundsätzlich sämtliche Verarbeitungstätigkeiten in den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit, mit Ausnahme der Neukundenakquise.

§ 7

Einsatz von Auftragsverarbeitern

Die Parteien sind jeweils befugt, Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuschalten.

§ 8

Erfüllung von Informationspflichten

Jede Partei ist dafür zuständig, den Betroffenen die nach der DSGVO erforderlichen Informationen über die Verarbeitung zu vermitteln, soweit die jeweilige Partei für den Verarbeitungsschritt nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zuständig ist.

Insbesondere werden die Betroffenen in diesem Zusammenhang über den Umstand der gemeinsamen Verarbeitung aufgeklärt. In Bezug auf diese Aufklärung richten sich die Parteien nach den Vorgaben aus der Musterinformation in Anlage 2.

§ 9

Bearbeitung und Erfüllung von Betroffenenrechten

Die Parteien sind sich einig, dass sich ein Betroffener an jede Partei wenden kann. Sofern eine Betroffenenanfrage bzw. die Geltendmachung von Betroffenenrechten bei einem Vermittler eingegangen ist, hat dieser die Anfrage unverzüglich der HanseMerkur weiterzuleiten.

Die HanseMerkur ist grundsätzlich für die Beantwortung der Anfrage und die Umsetzung der Betroffenenrechte sowie die Einhaltung etwaiger Fristen verantwortlich. Diese Verantwortung der HanseMerkur umfasst auch eine eventuelle Mitteilungspflicht aus Art. 19 DSGVO.

Sofern eine Betroffenenanfrage das Recht auf Löschung aus Art. 17 DSGVO betrifft, wird die Anfrage von derjenigen Partei, bei der die Anfrage eingegangen ist, unverzüglich an die jeweilige andere Partei weitergeleitet. Für die Beantwortung sowie ggf. für die Umsetzung der Löschanfrage ist die HanseMerkur nur verantwortlich, soweit es sich um eine Verarbeitung im Zusammenhang mit dem VePo/DLC handelt, oder die Daten außerhalb des VePo/DLC bei der HanseMerkur gespeichert sind. Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten außerhalb des VePo/DLC beim Vermittler ist der Vermittler, bei dem die personenbezogenen Daten gespeichert ist, für die Beantwortung sowie ggf. für die Umsetzung der Löschanfrage verantwortlich.

Die Parteien werden sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Regelung unterstützen. Der hierfür zuständige Ansprechpartner des Vermittlers ist der Datenschutzbeauftragte der HanseMerkur [thomas.prigge@hansemerkur.de; 040/4119-1297]. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Melde- und Benachrichtigungspflichten

Die Partei, die von einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen („Datenschutzverstoß“) zuerst Kenntnis erlangt, wird die andere Partei hierüber unverzüglich und umfassend unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst nur ein Verdacht auf einen Datenschutzverstoß vorliegt, welcher zu einem nicht nur geringen Risiko für die Betroffenen führen könnte.

Die Partei, die von einem Datenschutzverstoß zuerst Kenntnis erlangt, ist grundsätzlich verpflichtet, etwaig erforderliche Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden sowie Benachrichtigungen von Betroffenen eigenverantwortlich vorzunehmen. Der Vermittler hat sich jedoch mit der HanseMerkur vor einer Meldung oder Benachrichtigung abzustimmen.

Die Parteien unterstützen sich bei der Umsetzung von Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und bei der Benachrichtigung von Betroffenen. Diejenige Partei, die eine Meldung gegenüber einer Aufsichtsbehörde abgegeben hat, hat die andere Partei, die von der Meldung betroffen ist, über den Fortgang des behördlichen Verfahrens und über alle Anfragen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren. Pressemitteilungen und andere öffentliche Verlautbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Partei, die die andere Partei nicht unbillig verweigern wird.

§ 11

Haftung für datenschutzrechtliche Verstöße

Die Parteien sind sich einig, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

Weiter haftet jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wurde (Art. 82 Abs. 2 DSGVO).

Ist – wie im Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit unter diesem Vertrag – mehr als ein Verantwortlicher an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 des Art. 82 DSGVO für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche im Außenverhältnis gegenüber der betroffenen Person für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist (Art. 82 Abs. 4 DSGVO).

Hat ein Verantwortlicher gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Art. 82 Abs. 2 DSGVO festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht (Art. 82 Abs. 5 DSGVO) (der „Innenregress“).

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen zum Innenregress vereinbaren die Parteien hiermit zugunsten des Vermittlers, dass die HanseMerkur, falls und soweit sie eine Verantwortung für den Schaden trägt, den Vermittler im Rahmen des Innenregresses bereits freistellen wird, bevor dieser den vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt hat. Dies geschieht in der Weise, dass die HanseMerkur den Gläubiger anstelle des Vermittlers befriedigt oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Vermittler den Betrag zur Verfügung stellt, den der Vermittler an den Gläubiger zu zahlen hat.

Jede Partei haftet zudem für die Pflichtverletzungen der von ihr beauftragten Dritten wie für eigene Pflichtverletzungen.

§ 12

Laufzeit

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Diese Vereinbarung gilt so lange, wie die Parteien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemeinsam verantwortlich sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit enden soll, wenn die operative Zusammenarbeit der Parteien beendet wurde, die Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung war.

§ 13

Schlussbestimmungen

Jede Partei trägt die Kosten selbst, welche ihr durch die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung entstehen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Ergänzungsvereinbarung und den sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit es datenschutzrechtliche Regelungen betrifft, gehen die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung keinen Gesellschaftsvertrag darstellt und wollen die Abstimmung ihrer Verantwortungsbereiche nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts verstanden wissen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vertrages.

Anlage 1
gemeinsame Prozesse gemäß Art. 26 DSGVO

I. Rekrutierung von Vertriebspartnern

Zwecke der gemeinsamen Prozesse, Interessen der Parteien an der Zusammenarbeit und Kurzbeschreibung der gemeinsamen Prozesse

Ansprache potenzieller Vertriebspartner, Verhandlung über mögliche Zusammenarbeit und Anbindungskonditionen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit beginnt in diesem Kontext jedoch erst, wenn sich eine konkrete Zusammenarbeit mit dem potentiellen Vertriebspartner abzeichnet. Sofern die Kontaktdaten bisher lediglich beim Gebietsdirektor vorliegen (z.B. via soziale Netzwerke, Bewerbungen, Empfehlungen, persönliches Umfeld, Headhunter) fällt dies nicht unter diese Regelung.

Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse i.S.v. Art. 6 (1) f) DSGVO.

Die Verarbeitung ist zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zum Abschluss eines Vertriebspartnervertrages erforderlich (Prüfung, ob Anbindung möglich ist, Verhandlung über Konditionen). In den Verträgen mit den GD ist zudem die Pflicht verankert, die Vertriebsorganisation der HM auf- und auszubauen. Dieser Pflicht soll nachgekommen werden. Zudem besteht ein wirtschaftliches Interesse am Orgaausbau, da auf Geschäft angeworbener Vertriebspartner Beteiligungsprovision gezahlt wird. Der Bewerber wird vernünftigerweise von einer Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang ausgehen, wenn er sich in Gesprächen befindet. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass ein überwiegendes Interesse des Bewerbers an der Löschung bzw. dem Unterlassen der Verarbeitung besteht, wenn dieser dies nicht kund tut.

Kategorien der Betroffenen

Interessenten

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Adressdaten, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Abrechnungs- /Leistungsdaten

II. Vertriebspartnerbetreuung

Zwecke der gemeinsamen Prozesse, Interessen der Parteien an der Zusammenarbeit und Kurzbeschreibung der gemeinsamen Prozesse

Zwecke sind die Durchführung von Agenturentwicklungsmaßnahmen (Coaching); Aus- und Fortbildung über Vertriebsakademie; Allgemeine Agenturgespräche sowie Betreuung im Rahmen des Tagesgeschäfts; Klärung von verwaltungstechnischen Themen; Organisation von Veranstaltungen.

Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse [Art. 6 (1) f) DSGVO]

Die Verarbeitung geschieht zur Erfüllung des Vertriebspartnervertrags mit dem betreuten Vermittler (Pflicht der HanseMerkur, den Vertriebspartner bei der laufenden Fortbildung durch geeignete Fortbildungsangebote zu unterstützen) bzw. ist ein gesetzliche Pflicht der HanseMerkur gem. § 86 a HGB. Bei der Erfüllung dieser vertraglichen und gesetzlichen Pflichten unterstützt der betreuende Vertriebspartner. Es ist zudem vertraglich verankerte Aufgabe des GD, Vertriebspartner anzuleiten und zu betreuen. Die Betreuung geschieht im Interesse der betreuten Vertriebspartner. Es ist nicht ersichtlich, dass der Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang überwiegende Interessen des betreuten Vertriebspartners entgegenstehen.

Kategorien der Betroffenen

Vertriebspartner

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Adressdaten, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Bankverbindung, Vertragsdaten, Statistikdaten (z.B. Rennlisten)

III. Bestandskundenbetreuung

Zwecke der gemeinsamen Prozesse, Interessen der Parteien an der Zusammenarbeit und Kurzbeschreibung der gemeinsamen Prozesse

Zwecke sind die umfassende laufende Betreuung der Bestandskunden, Erfüllung des Versicherungsvertrages, Erfüllung gesetzlicher Beratungspflichten gegenüber dem Kunden, z.B. bei Anfragen durch den Kunden zum Versicherungsschutz oder Änderung von Stammdaten; Klärung von versicherungstechnischen Fragen mit den Fachbereichen; VU (Fachbereiche, Mathematik) geben Kundenlisten mit relevanten Daten an Vertriebspartner zur Bestandsbetreuung, z.B. Kündigungslisten Krankentagegeld; Werbemaßnahmen bei Bestandskunden (Mailings); Cross oder Upselling aus Bestand (z.B. Tarifwechsel oder Erweiterung des Versicherungsschutzes).

Rechtsgrundlage ist die Einwilligungserklärung des Kunden [Art. 6 (1) a) DSGVO], die rechtliche Verpflichtung [Art. 6 (1) c) DSGVO] und ein berechtigtes Interesse [Art. 6 (1) f) DSGVO].

Der Kunde hat eine Einwilligungserklärung erteilt, u.a. auf dem Antrag für u.a. die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, für Werbemaßnahmen. Die Verarbeitung geschieht zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Vertriebspartners (z.B. Beratung). Die HanseMerkur wird dadurch bei vorvertraglichen Maßnahmen (Durchführung von Cross- und Upselling Aktionen; Klärung von versicherungstechnischen Fragen mit den Fachbereichen, z.B. zur Risiko- und Bonikalkulation) sowie vertraglichen Maßnahmen (Bearbeitung GeVos in laufender Betreuung, Schadenregulierung) unterstützt. Die Bestandskundenbetreuung geschieht im Interesse des Kunden. Es ist nicht ersichtlich, dass ein überwiegendes Interesse des Kunden diesem Vorgehen entgegensteht, soweit ein Widerspruch des Kunden nicht vorliegt.

Kategorien der Betroffenen

Versicherungsnehmer, Versicherte

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Adressdaten, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Bankverbindung, Vertragsdaten, Bonitätsdaten, Abrechnungs-/Leistungsdaten, Betreuungsinformationen, Akquisdaten (beim Cross- oder Upselling), Statistikdaten, Gesundheitsdaten

Anlage 2
Musterinformation für Betroffene nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei Ihrer Betreuung arbeiten die HanseMerkur und der für Sie zuständige Vertriebspartner eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Verarbeitung dieser Daten für bestimmte Prozesse festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die HanseMerkur und der jeweilige Vertriebspartner verarbeiten die erhobenen Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten. Während der Vertriebspartner vor allem im Rahmen der Datenerhebung aktiv ist und insbesondere dabei bestimmt, welche Daten aus welchem Grund (Zweck) auf welche Weise (Mittel) erhoben werden, verarbeitet die HanseMerkur diese Daten zur Vertragsdurchführung, wobei sie selbstständig festlegt, wie die Datenverarbeitung zu erfolgen hat, um die eigenen Leistungspflichten zu erfüllen. Letztlich sind die HanseMerkur und deren Vertriebspartner in allen Prozessabschnitten als gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DSGVO zu qualifizieren.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Was bedeutet das für Sie?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

1. Die Parteien machen den Ihnen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen hierfür zukommen.
2. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die von Ihnen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
3. Datenschutzrechte können bei beiden Parteien geltend gemacht werden. Sie erhalten die Auskunft innerhalb der gesetzlichen Frist grundsätzlich von der Stelle, die für das jeweilige Begehren nach den Vereinbarungen der Parteien zuständig ist.